

1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlamentes XXIII. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetzbuch-Novelle 2008)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„**§ 51a.** Im Falle einer Verurteilung wegen Gewalt in der Schule ist dem Täter oder der Täterin im Falle einer bedingten Nachsicht der Strafe die Weisung zu erteilen, ein Anti-Agressionstraining im Ausmaß von mindestens 10 Einheiten zu besuchen.“

2. Nach § 84 wird folgender § 84a samt Überschrift eingefügt:

„Gewalt in der Schule

§ 84a. (1) Wer in einer Schule oder auf dem Schulweg unter Anwendung erheblicher Gewalt eine Nötigung (§ 105), eine gefährliche Drohung (§ 107) oder eine Körperverletzung (§ 83) begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch wiederholte Anwendung von Gewalt in der Schule solche Straftaten begeht.

(3) In den Fällen einer schweren Körperverletzung nach § 84 ist der Täter oder die Täterin mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

3. In § 143 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Raub unter Anwendung erheblicher Gewalt in einer Schule begeht (§ 84a).“